

Kurztitel

Grundausbildung der Bediensteten des Ressorts (BMAGS)

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 304/1999 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 31/2004

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.09.1999

Außerkräftretensdatum

31.12.2003

Text**Allgemeine Ausbildung**

§ 10. (1) Die allgemeine Ausbildung dient dem Erwerb von Fähigkeiten und Kenntnissen, die ergänzend zur fachlichen Ausbildung von Bedeutung sind. Neben Kenntnissen über rechtliche und politische Rahmenbedingungen sind auch methodische und soziale Fähigkeiten in seminaristischer Form weiterzuentwickeln.

(2) Die allgemeine Ausbildung umfaßt die Ausbildung in folgenden Themenbereichen:

1. Österreichische Verfassung und Behördenorganisation, Verfahrensrecht, Dienst-, Besoldungs- und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten sowie Grundzüge der Haushaltsvorschriften des Bundes und der öffentlichen Betriebswirtschaftslehre,
2. Rechtliche Grundlagen, Institutionen und ausgewählte Politikbereiche der Europäischen Union,
3. Ressortpolitische Grundlagen,
4. Kommunikationsverhalten.

(3) In den im Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Themenbereichen sind in Lehrveranstaltungen integrierte mündliche Prüfungen abzulegen. Bei der Themenstellung und den Anforderungen ist auf die Verwendung des/der Mitarbeiters/in Bedacht zu nehmen. Allfällige Wiederholungen dieser Prüfungen dürfen jeweils frühestens nach Ablauf eines Monats angesetzt werden.